

Teil 2 - Technische Vorgaben zum Einbau eines Zählers zur Erfassung der Schmutzwassermengen aus privaten Wasserversorgungs- bzw. privater Regenwassernutzungsanlagen

Der Einbau eines Zählers zur Erfassung der Schmutzwassermenge bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen, hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateur-Verzeichnis der DREWAG bzw. Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Zähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Zählers ist der Anzeige beizulegen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.